

Schiedsklausel SGH: WEG

Variante 1

„Streitigkeiten i.S.d. § 43 WEG können auf Beschluss der Eigentümerversammlung im Einzelfall oder generell durch Schlichtung bzw. durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden werden.

Der Beschluss und die Änderung des Beschlusses bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; für die Aufhebung des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für Eigentümer und Verwalter, die vor Antragstellung ihre Rechtsstellung verloren haben, gilt entsprechendes, soweit die Streitigkeiten aus der früheren Rechtsstellung resultieren.

Die Eigentümer können vereinbaren, dass mit dem Verwalter eine Schiedsvereinbarung über Streitigkeiten i.S.d. § 43 WEG zu vereinbaren ist.

Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Diese Schiedsurkunde ist als gesonderte Urkunde vom Vorsitzenden des Verwaltungsbeirates oder einem anderen Bevollmächtigten als Vertreter der Eigentümer und vom Verwalter zu unterzeichnen.

Für die Durchführung des Schiedsverfahrens gilt grundsätzlich das Statut des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof deutscher Notare nach Maßgabe des Statuts und der zugehörigen Kostenordnung, welche in der Urkunde des Notars Dr. Hans Wolfsteiner vom 19. Januar 2000, URNr.82/2000, niedergelegt sind. Der SGH entscheidet auch über seine eigene Zuständigkeit und in Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit dieser Schiedsklausel.

Die Beteiligten kennen die genannte Urkunde des Notars Dr. Hans Wolfsteiner und verzichten auf deren Verlesung und Beifügung zu dieser Niederschrift; auf sie wird gemäß § 13a BeurkG ausdrücklich verwiesen.

Variante 2

Alle Streitigkeiten, in Wohnungseigentumssachen im Sinne des § 43 WEG werden, soweit rechtlich zulässig der Entscheidung des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs deutscher Notare (SGH) nach Maßgabe des Statuts und der zugehörigen Kostenordnung unterworfen, welche in der Urkunde des Notars Dr. Hans Wolfsteiner vom 19. Januar 2000, URNr.82/2000, niedergelegt sind.

Für die Durchführung des Schiedsverfahrens gilt grundsätzlich das Statut des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof deutscher Notare nach Maßgabe des Statuts und der zugehörigen Kostenordnung, welche in der Urkunde des Notars Dr. Hans Wolfsteiner vom 19. Januar 2000, URNr.82/2000, niedergelegt sind. Der SGH entscheidet auch über seine eigene Zuständigkeit und in Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit dieser Schiedsklausel.

Die Schiedsklausel kann durch Beschluss der Wohnungseigentümer mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Wohnungseigentümer sind berechtigt, als Maßnahme ordnungsmäßiger Verwaltung mit Stimmenmehrheit den Abschluss einer Schiedsvereinbarung mit dem Verwalter über Streitigkeiten in Wohnungseigentumssachen im Sinne von § 43 WEG zu beschließen, soweit der Verwalter betroffen ist.

Diese Schiedsurkunde ist als gesonderte Urkunde vom Vorsitzenden des Verwaltungsbeirates oder einem anderen Bevollmächtigten als Vertreter der Eigentümer und vom Verwalter zu unterzeichnen.

Die Beteiligten kennen die genannte Urkunde des Notars Dr. Hans Wolfsteiner und verzichten auf deren Verlesung und Beifügung zu dieser Niederschrift; auf sie wird gemäß § 13a BeurkG ausdrücklich verwiesen.